

**Reglement Wasserversorgung Kloten
der
Industrielle Betriebe Kloten AG**

Stand: 1. Oktober 2016

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|-------|
| 1 Allgemeines | |
| 1.1 Aufgaben der Wasserversorgung | 4 |
| 1.2 Umfang der Versorgung | 4 |
| 1.3 Zweck und Geltungsbereich | 4 |
| 2 Finanzierung | |
| 2.1 Eigenwirtschaftlichkeit | 5 |
| 2.2 Kostendeckung | 5 |
| 2.3 Bemessung der Gebühren | 6 |
| 3 Bezugsverhältnis | |
| 3.1 Rechtsgrundlage | 6 |
| 3.2 Beginn des Wasserbezuges | 6 |
| 3.3 Haftung | 6 |
| 3.4 Wasserabgabe an andere Liegenschaften | 6 |
| 3.5 Handänderung, Mieter-Pächterwechsel | 6 |
| 3.6 Kündigung | 6 |
| 4 Wasserversorgungsanlagen | |
| 4.1 Leitungsnetz | 7 |
| 4.2 Hydrantenanlagen | 7 |
| 4.3 Beanspruchung von Privatgrund | 8 |
| 4.4 Schutz der öffentlichen Leitungen | 8 |
| 5 Hausanschlussleitung | |
| 5.1 Definition | 8 |
| 5.2 Erstellung und Kosten | 8 |
| 5.3 Technische Bedingungen | 8 |
| 5.4 Erdung | 9 |
| 5.5 Erwerb Durchleitungsrechte | 9 |
| 5.6 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung | 9 |
| 5.7 Unterhalt und Erneuerung | 10 |
| 5.8 Nullverbrauch | 10 |
| 5.9 Unbenutzte Hausanschlussleitungen | 10 |
| 6 Haustechnikanlagen | |
| 6.1 Definition | 10 |
| 6.2 Eigentumsverhältnisse | 10 |
| 6.3 Haftung | 11 |
| 6.4 Erstellung / Meldepflicht | 11 |
| 6.5 Technische Vorschriften | 11 |
| 6.6 Abnahme | 11 |
| 6.7 Kontrolle | 11 |
| 6.8 Unterhalt | 12 |
| 6.9 Auswirkungen auf die Wasserversorgung | 12 |
| 6.10 Wasserbehandlungsanlagen | 12 |
| 6.11 Frostgefahr | 12 |

| | |
|---|----|
| 7 Wasserlieferung | |
| 7.1 Umfang und Garantie der Wasserlieferung | 12 |
| 7.2 Einschränkung der Wasserabgabe | 12 |
| 7.3 Anschlussgesuch | 13 |
| 7.4 Haftung der Kundschaft | 13 |
| 7.5 Meldepflicht | 13 |
| 7.6 Wasserableitungsverbot | 13 |
| 7.7 Unberechtigter Wasserbezug | 13 |
| 7.8 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser | 14 |
| 7.9 Wasserabgabe für besondere Zwecke | 14 |
| 7.10 Abnorme Spitzenbezüge | 14 |
| 8 Wassermessung | |
| 8.1 Einbau | 14 |
| 8.2 Kosten der Montage | 14 |
| 8.3 Zählermiete | 14 |
| 8.4 Unterzähler | 15 |
| 8.5 Beschädigungen und unbefugte Eingriffe | 15 |
| 8.6 Ablesung der Wasserzähler | 15 |
| 8.7 Messung | 15 |
| 8.8 Störungen | 15 |
| 9 Tarife | |
| 9.1 Tarife | 15 |
| 10 Rechnungsstellung und Inkasso | |
| 10.1 Anschlussgebühren | 16 |
| 10.2 Wasserverbrauch | 16 |
| 10.3 Rechnungsstellung / Zahlung / Mahnung | 16 |
| 10.4 Vorauszahlungen | 16 |
| 10.5 Differenzen | 17 |
| 10.6 Unbewilligte Wasserentnahme ab Hydrant | 17 |
| 10.7 Postcheck- und Bankenverrechnung | 17 |
| 10.8 Fehlgang oder Stillstand | 17 |
| 10.9 Wasserverluste in der Hausinstallation des Kunden | 17 |
| 11 Sperrung der Wasserabgabe / Strafbestimmungen | |
| 10.1 Sperrung der Wasserabgabe | 17 |
| 12 Schlussbestimmungen | |
| 12.1 Strafbestimmungen | 18 |
| 12.2 Inkraftsetzung | 18 |

1 Allgemeines

1.1 Aufgaben der Wasserversorgung

Die ibk liefert qualitativ einwandfreies Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglementes und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Die ibk gewährleistet im Versorgungsgebiet den Hydrantenlöschschutz.

Die Bewässerung von Kulturen im grösseren Umfang ist nur möglich, wenn hierfür besondere Leistungskapazitäten verfügbar sind.

Die ibk führt für die Abgrenzung der Schutzzone die notwendigen Erhebungen durch und erwirbt die erforderlichen dinglichen Rechte. Die Grundwasserschutzzonen sind im Nutzungsplan der Standortgemeinde einzutragen.

Bei Wassermangel haben die Organe und Betriebe für die öffentliche Sicherheit sowie der Gesundheit und Hygiene und der Nahrungsmittelversorgung Vorrang.

Die ibk kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die ibk Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Liefergemeinde.

Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die Wasserversorgung der ibk darf nur mit deren Bewilligung erfolgen.

1.2 Umfang der Versorgung

Die ibk stellt die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Kloten und des Flughafens sicher. Ausserhalb des Baugebietes (gemäss Nutzungsplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die ibk zumutbar und verhältnismässig ist. Die dazu notwendigen Versorgungsanlagen werden für die Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung, Verteilung und Transport des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirksystem usw.) durch die ibk gebaut und betrieben. Sie stehen im Eigentum der ibk.

1.3 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Tarife basieren auf den gesetzlichen Vorgaben des Kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG, LS 724.11) sowie dem Konzessionsvertrag, 1998 zwischen der ibk und der Stadt Kloten. Diese Vorschriften bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Industriellen Betriebe Kloten AG, hiernach "ibk" genannt und seinen Wasserbezügern, hier nach "Kunde" genannt. Jeder Kunde hat Anrecht auf unentgeltlichen Bezug des Reglements und der für ihn in Betracht fallenden Tarife.

Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen der ibk und den Kunden, soweit die Vorschriften des Bundes oder Kantons keine Regelung enthalten.

Kunden im Sinne dieser Verordnung sind:

- Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft
- Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind
- Natürliche oder juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen
- Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten / gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der ibk separat gemessen wird

Grundeigentümerin/Grundeigentümer im Sinne dieser Verordnung sind:

- Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft
- Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind
- Eigentümerinnen/Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der ibk mit Löschwasser versorgt wird

2 Finanzierung

2.1 Eigenwirtschaftlichkeit

Die ibk hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:

- a) Die Konzessionskosten
- b) Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur Einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen)
- c) Die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals
- d) Die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen
- e) Die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände
- f) Die Kosten für technologische Weiterentwicklungen

2.2 Kostendeckung

Die Kostendeckung wird erreicht durch:

- a) Die Erhebung von Arbeits- und Grundpreisen gemäss der gültigen Tarifordnung
- b) von Anschlussgebühren- und Benützungsgebühren
- c) Die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer (z.B. Bau von Hausanschlussleitungen)
- d) Die Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- e) Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung

Für Kunden mit deutlicher Abweichung von einem Durchschnittsverbrauchsverhalten, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führen würde, wird ein kostendeckender Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden

Anschluss- und Benützungsgebühren abgeschlossen.

2.3 Bemessung der Gebühren

Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibungen des Anlagekapitales gedeckt werden.

3 Bezugsverhältnis

3.1 Rechtsgrundlage

Mit dem Anschluss an das Verteilnetz anerkennt der Kunde das vorliegende Reglement und die jeweils gültigen Vorschriften und Tarife.

3.2 Beginn des Wasserbezuges

Die Sanitärinstallationsfirma meldet der ibk schriftlich, wenn die Zähler für neue oder erweiterte Anlagen montiert werden können. Ebenso ist ihr rechtzeitig mitzuteilen, wenn vorübergehend stillgelegte Anlagen wieder in Betrieb genommen werden.

Wird Wasser saisonweise oder nur zu bestimmten Zeiten bezogen, so besteht kein Anspruch auf Reduktion der festen Gebühren oder auf vorübergehenden Unterbruch des Bezugsverhältnisses.

3.3 Haftung

Für die aus der Wasserlieferung entstehenden Verpflichtungen haftet der Kunde der betreffenden Liegenschaft, vorbehalten bleiben allfällige für Gewerbe, Industrie und vorübergehenden Wasserbezug getroffenen besonderen Regelungen.

3.4 Wasserabgabe an andere Liegenschaften

Den Kunden ist es untersagt, Wasser an andere Liegenschaften abzugeben.

3.5 Handänderung, Mieter- Pächterwechsel

Handänderungen von Liegenschaften, sowie alle Änderungen, die irgendeinen Einfluss auf das Bezugsverhältnis haben können, hat der bisherige Kunde der ibk unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der neue Eigentümer tritt unter Vorbehalt anderer Abrede mit der ibk in die Rechtsstellung seines Vorgängers ein.

3.6 Kündigung

Das Bezugsverhältnis zwischen Kunde und ibk kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, gegenseitig jederzeit mit einer Frist von mindestens fünf Werktagen gekündigt werden.

Nach Aufhebung des Bezugsverhältnisses wird die Wasserlieferung eingestellt und der Abstellhahn plombiert.

Unbenützte Zuleitungen werden von der ibk zu Lasten des Kunden an der Verteilleitung abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 6 Monaten zugesichert wird.

4 Wasserversorgungsanlagen

4.1 Leitungsnetz

Das Leitungsnetz umfasst alle Transport-, Haupt- und Hausanschlussleitungen sowie die Hydrantenanlagen die im Eigentum der ibk sind.

Die Transportleitungen sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und – aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und / oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kunden.

Die Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilfunktion innerhalb des Versorgungsgebietes, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der ibk nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des GWP erstellt.

Versorgungsleitungen sind Leitungen, die dem Anschluss mehrerer Hausanschlussleitungen dienen. Versorgungsleitungen samt Hydrantenanlagen werden auf Kosten der ibk erstellt. Sie werden in der Regel nur in Staats-, Stadt- und Quartierstrassen, die nach den Vorschriften des Staates oder der Stadt erstellt wurden, eingelegt. In Flurwegen und Privatstrassen werden nur in begründeten Einzelfällen durch die ibk Versorgungsleitungen und Hydrantenanlagen erstellt.

Der Anschluss von Hauszuleitungen an Transportleitungen ist nicht gestattet.

Die Erstellungs- und Unterhaltskosten der Transport- und Hauptleitungen gehen zu Lasten der ibk.

Die Absperrorgane sind Eigentum der ibk. Die Haupt- und Zuleitungsschieber usw. dürfen, von Notfällen abgesehen, nur von den Organen der ibk bedient werden. Schieber müssen jederzeit gut zugänglich sein.

Hauptleitungen und Hydrantenanlagen im Privatgrund, die nur diesem Grundeigentümer oder Bauherr dienen, sind durch diesen zu unterhalten.

Müssen ausnahmsweise mit Hauptleitungen private Grundstücke durchquert werden gewährt der Kunde, bzw. Grundeigentümer das Durchleitungsrecht gegen die ortsübliche Entschädigung.

4.2 Hydrantenanlagen

Hydrantenanlagen müssen jederzeit für die Feuerwehr und die Wasserversorgung gut zugänglich sein. Diese dienen Feuerlöschzwecken. Für die Benützung der Hydrantenanlagen zu anderen öffentlichen oder privaten Zwecken bedarf es einer Bewilligung der ibk. Der Wasserbezug hat mit ibk-eigenen Wasserzählern, die gegen eine Mietgebühr von der ibk abgegeben werden, zu erfolgen.

Die ibk ist im Sinne von § 232 PBG berechtigt, Oberflur-Hydranten auf privaten Grundstücken unentgeltlich anzubringen und zu benützen. Die Hydrantenanlagen werden von der ibk erstellt und unterhalten und bleiben in deren Eigentum. Allfällige entstehende Schaden am Grundstück vergütet die ibk.

4.3 Beanspruchung von Privatgrund

Grundeigentümer sind gemäss dem Zivilgesetzbuch (ZGB) gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.

Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

Die ibk ist nach Absprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückeinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.

Der Zugang zu den Hydrantenanlagen, Zubringer-, Hauptleitungen muss durch den Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet sein.

4.4 Schutz der öffentlichen Leitungen

Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der ibk über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

5 Hausanschlussleitung

5.1 Definition

Als Hausanschlussleitung extern wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes bezeichnet. Sie kann auch ausserhalb von Gebäuden im Erdreich verlegt sein. Die Installation von „ungemessenen“ Leitungen vor Wasserzählern der ibk erfolgt ausschliesslich durch die ibk, oder durch Sanitärfirmen unter Aufsicht der ibk. Die aktuellen Werkvorschriften der ibk sind dabei zwingend einzuhalten.

Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung.

5.2 Erstellung und Kosten

Die ibk bestimmt Art, Führung und Querschnitt der Hausanschlussleitung sowie die Platzierung der Wasserzählervorrichtung.

Die Erstellung der Hausanschlussleitung und Schieber erfolgt durch die ibk. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers. Nach Abnahme der Hauszuleitung durch die ibk geht diese im öffentlichen Grund in das Eigentum der ibk über und wird in diesem Abschnitt durch diese unterhalten. Als Grenze zum öffentlichen Grund gilt die Grundstücksgrenze.

Dabei nimmt sie Rücksprache mit dem Grund- bzw. Hauseigentümer und trägt dessen Wünschen Rechnung soweit sie sich technisch und wirtschaftlich rechtfertigen lassen.

Der Kunde verschafft der ibk kostenlos das Durchleitungsrecht, auch wenn die Zuleitung gleichzeitig anderen Kunden dient.

Werden wegen nachträglich erstellten Bauten oder Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümer.

5.3 Technische Bedingungen

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmäßig ist, kann die ibk für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen Gebäuden, die zu einer Liegenschaft gehören, sind durch den Eigentümer zu erstellen. Der Anschluss solcher Verbindungsleitungen hat nach dem Zähler zu erfolgen.

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

In allen Fällen sind die aktuellen Werkvorschriften der ibk zwingend einzuhalten.

5.4 Erdung

Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benutzt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

5.5 Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der ibk schriftlich bestätigt werden.

5.6 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung von der Versorgungsleitung bis zu Grundstücksgrenze –und der Wasserzähler stehen im Eigentum der ibk, alle übrigen Teile im Eigentum der Grundeigentümer.

5.7 Unterhalt und Erneuerung

Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die ibk oder deren Beauftragten unterhalten und erneuert. Im öffentlichen Grund gehen die Kosten zu Lasten der ibk, im privaten Grund zu Lasten der Grundeigentümer.

Schäden die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zum Wasserzähler zeigen, sind der ibk sofort mitzuteilen.

Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- Bei mangelhaftem Zustand
- Bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen
- Nach Erreichen der technischen Lebensdauer
- Lecks an Hauszuleitungen im öffentlichen und privaten Grund

5.8 Nullverbrauch

Bei länger andauerndem Nullverbrauch ist die Kunde verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen.
Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die ibk die Abtrennung der Anschlussleitung.

5.9 Unbenutzte Hausanschlussleitungen

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der ibk zu Lasten des Eigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern dieser nicht eine Wiederverwendung innert 6 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.

6 Haustechnikanlagen

6.1 Definition

Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.

Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

6.2 Eigentumsverhältnisse

Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümer.

Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung, Aufgabe des Grundeigentümers.

6.3 Haftung

Der Grundeigentümer haftet für alle Schäden, die er durch unsachgemäße Handhabungen der Einrichtungen, mangelnder Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt der ibk zufügt. Sie hat auch für Mieterinnen/mieter, Pächterinnen/Pächter und anderer Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen

6.4 Erstellung / Meldepflicht

Der Grundeigentümer hat die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch Installateure, die Inhaber einer Installationsberechtigung des SVGW sind, erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

Der SVGW führt ein zentrales Register der Installationsberechtigten.

Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der ibk melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungs-Unterlagen eingereicht werden.

Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der IBK umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.

Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten, sowie das Anschließen und das Auswechseln von Apparaten und Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

Ausgenommen von dieser Befreiung sind Apparate mit einer gewissen Gefährdung für das Trinkwassernetz gemäss SVGW-Zertifizierungsverzeichnis.

6.5 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die vom Verwaltungsrat festgelegten „Werkvorschriften Wasserwerk ibk“ sowie die SVGW-Richtlinie W3 verbindlich.

6.6 Abnahme

Jede Haustechnikanlage muss vor der Inbetriebnahme von der ibk abgenommen werden. Die ibk übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

6.7 Kontrolle

Der ibk ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat der Kunde auf schriftliche Aufforderung der ibk die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, so kann die ibk die Mängel auf Kosten des Kunden beheben lassen.

6.8 Unterhalt

Der Kunde hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren der Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- uns Versorgungsverhältnissen.

6.9 Auswirkungen auf die Wasserversorgung

Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen in der Art gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die ibk ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten des Kunden, geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

6.10 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zertifiziert sind.

6.11 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Das Laufenlassen des Wassers zu Verhinderung des Einfrierens ist nicht gestattet. Alle Schäden gehen zu Lasten des Kunden.

7 Wasserlieferung

7.1 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Die ibk liefert den Kunden im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, in einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck, soweit die technischen Einrichtungen dies erlauben.

Die ibk ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z.B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

7.2 Einschränkung der Wasserabgabe

Die ibk hat das Recht, die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebietes vorübergehend einzuschränken oder einzustellen, sowie Kühl- und Klimaanlagen ausser Betrieb zu setzen. Solche Massnahmen können unter Wahrung der Verhältnismässigkeit und unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Kunden in folgenden Fällen angeordnet werden:

- Im Falle höherer Gewalt
- Bei Betriebsstörungen
- Bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen
- Bei Wasserknappheit zur Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung

Die ibk ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt.

Die ibk übernimmt keine Haftung für durch Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung verursachte Schäden und Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion oder Schadenersatz.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden den Kunden rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht der Kunde die Erstellung von Provisorien oder Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt er die Mehrkosten. Die ibk ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

Die Sicherung gegen Störungen und Schäden bei der Haustechnikanlage oder an diese angeschlossenen Einrichtungen infolge Einschränkung der Wasserabgabe ist Sache der Kundschaft.

7.3 Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss ist der ibk rechtzeitig ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Wassertarifes.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die IBK einen Hausanschluss verweigern.

7.4 Haftung der Kunden

Der Kunde haftet gegenüber der ibk für alle Schäden, die sie durch unsachgemäße Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt der ibk zufügt. Sie hat auch für Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter und anderer Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

7.5 Meldepflicht

Handänderungen sind der ibk frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

7.6 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der ibk, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

7.7 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der ibk ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

7.8 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

Die vorübergehende Wasserlieferung bedarf einer Bewilligung durch die ibk und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Wasserzähler.

Die Abgabe von Bauwasser erfolgt auf Rechnung und Verantwortung des Kunden, bzw. Bauherrn

7.9 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten und dergleichen bedürfen einer besonderen Bewilligung der ibk. Die ibk ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

7.10 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen (z.B. Sprinkleranlagen) bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der ibk und dem Kunden.

8 Wassermessung

8.1 Einbau

Der Wasserzähler wird von der ibk geliefert und montiert. Sie bleiben in deren Eigentum und werden auf ihre Kosten unterhalten.

Die Messeinrichtung muss sowohl für den Kunden als auch für die ibk jederzeit zugänglich sein. Der Einbauort muss zudem frostsicher gestaltet sein.

Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die ibk entscheidet über Ausnahmen.

Die ibk entscheidet über die Art der Messeinrichtung. Je nach Anschluss situation kann der Kunde verpflichtet werden, bauliche oder technische Massnahmen zu treffen, damit den ibk Mitarbeitern der Zugang zu den benötigten Messwerten gegeben ist.

8.2 Kosten der Montage

Die Kosten für die Montage der Zähler und übrigen Tarifapparate trägt der Kunde bzw. Hauseigentümer. Der ordentliche Unterhalt dieser Apparate geht zu Lasten der ibk. Die Kosten für die Erstellung des Leerrohres für die Fernauslesung trägt der Kunde.

8.3 Zählermiete

Die ibk kann für die Beschaffung, Prüfung, Unterhalt, Amortisation und Ueberwachung der Wasserzähler eine Gebühr verlangen.

8.4 Unterzähler

Unterzähler für die interne Messung des Wasserverbrauches sind vom Kunden anzuschaffen, abzulesen und zu unterhalten.

8.5 Beschädigungen und unbefugte Eingriffe

Werden Zähler und Tarifapparate durch Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen beschädigt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Kunden belastet.

Die Zähler dürfen nur durch das ibk Personal entfernt oder versetzt werden und nur dieses darf die Wasserzufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen.

Wer unberechtigterweise Plombe an Wasserzählern verletzt oder entfernt haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten

8.6 Ablesung der Wasserzähler

Die Ableseperioden werden von der ibk festgelegt.

Spezialablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.

8.7 Messung

Die ibk revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird von der Kundschaft die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die ibk ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +- 5% bei 10% Nennbelastung liegt, so tragen die Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die ibk die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

8.8 Störungen

Störungen am Wasserzähler sind der ibk sofort zu melden.

9 Tarife

9.1 Tarife

Tarife und Tarifänderungen werden vom Stadtrat der Stadt Kloten auf Antrag des Verwaltungsrates der ibk genehmigt und können jederzeit geändert werden.

10 Rechnungsstellung und Inkasso

10.1 Anschlussbeitrag

Für den Anschluss an das Versorgungsleitungsnetz hat der Grundeigentümer, resp. Bauherr einen Anschlussbeitrag zu entrichten. Der Anschlussbeitrag besteht aus einem einmaligen **Netzkostenbeitrag** und den **Anschlusskosten**.

Der Netzkostenbeitrag wird dem Bauherrn direkt verrechnet. Er berechnet sich aus der Gebäudeversicherungssumme und ist in der aktuell gültigen Tarifordnung ersichtlich. Bei Um- und Erweiterungsbauten, die eine Höherschätzung der Gebäudeversicherungssumme zur Folge haben, erhebt die ibk gemäss Tarifordnung einen zusätzlichen Netzkostenbeitrag.

Die Anschlusskosten für das Gebäude (sh. 5. Hausanschlussleitung) bestehend aus Rohren, Armaturen, Grab- und Bauarbeiten gehen volumnfänglich zu Lasten des Bauherrn.

10.2 Wasserverbrauch

Für die Feststellung des Wasserverbrauchs sind die Angaben der Zähler massgebend. Der Wasserverbrauch wird gemäss der aktuell gültigen Tarifordnung verrechnet.

10.3 Rechnungsstellung/Zahlung/Mahnung

Dem Kunden wird in regelmässigen, von der ibk bestimmten Zeitabständen für den Wasserbezug Rechnung gestellt. Die ibk kann zwischen den Zählerablesungen Teil-, Voraus- und Akonto-Zahlungen verlangen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum, sofern nicht individuell eine andere Zahlungsfrist vereinbart wurde. Alle Zahlungen sind ohne Abzug und für die ibk kostenfrei zu überweisen.

Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist einer Rechnung erfolgt die schriftliche Zahlungserinnerung unter Gewährung einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die erste schriftliche Mahnung unter Gewährung einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die zweite schriftliche Mahnung unter Gewährung einer letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen mit Androhung der Wasserabstellung. Nach Ablauf dieser Frist ist der Kunde in Verzug und schuldet Verzugszinse in der Höhe gemäss Art. 104 Abs.1 Obligationenrecht (OR). Wenn der Kunde der Mahnung keine Folge leistet, leitet die ibk die Betreibung ein und verrechnet eine Mahngebühr.

Nach Ablauf dieser Frist kann die Wasserzufuhr gesperrt oder eingeschränkt werden. Für die Wiedereinschaltung der Wasserzufuhr werden die zusätzlichen Umliebe in Rechnung gestellt.

10.4 Vorauszahlungen

Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen kann die ibk vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung verlangen.

10.5 Differenzen

Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Mess-, Ablese- und Verrechnungsfehlern und Irrtümern gegenseitig während fünf Jahren vorbehalten.

10.6 Unbewilligte Wasserentnahme ab Hydrant

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der ibk ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

10.7 Postcheck- und Bankverrechnung

Kunden, die Inhaber eines Postcheck- oder Bankkontos sind, können nach Vereinbarung mit der ibk die Wasserrechnung direkt ihrem Postcheck- oder Bankkonto belasten lassen.

10.8 Fehlgang oder Stillstand

Bei festgestellter Fehlanzeige eines Zählers über die zulässige Toleranz hinaus (Art. 8.10), wird der Wasserbezug soweit möglich aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachführung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der ibk festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres unter Berücksichtigung allfälliger eingetretener Veränderungen der Betriebsverhältnisse auszugehen.

Differenzen begründen keinen Zahlungsaufschub. Die Zahlung erfolgt in diesem Fall unter Vorbehalt.

10.9 Wasserverluste in der Hausinstallation des Kunden

Treten in einer Hausinstallation Wasserverluste durch Leitungsbruch oder unrichtiges Funktionieren von Apparaten auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Zähler registrierten Wasserbrauchs.

11 Sperrung der Wasserabgabe / Strafbestimmungen

11.1 Sperrung der Wasserabgabe

Die ibk ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Wasserlieferung an Kunden, ausser in den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen, zu verweigern, wenn der Kunde:

- die Vorschriften für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches oder die ibk-Vorschriften missachtet
- die Anlagen und den Betrieb der ibk oder die Einrichtungen anderer Wasserkunden massiv stört
- die Arbeiten von Firmen oder Personen ausführen lässt, die nicht im Besitz einer Installationsbewilligung der ibk sind
- die Anerkennung dieses Reglements und der Tarife verweigert

- rechtswidrig Wasser bezieht
- Anschlussbeiträge gemäss Art. 10.1 nicht bezahlt
- den Beauftragten der ibk den Zutritt zu seinen Anlagen verweigert oder verunmöglicht

Die Einstellung der Wasserabgabe befreit den Kunden weder von der Zahlungspflicht, noch von der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber der ibk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

12 Schlussbestimmungen

12.1 Strafbestimmungen

Bei schweren Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements behält sich die ibk vor, Strafanzeige zu erstatten.

12.2 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Stadtrat am 1. Oktober 2016 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 1. Oktober 2000 samt Ergänzungen.

Kloten, 23. August 2016

Stadtrat Kloten

Präsident

René Huber

Verwaltungsdirektor

Thomas Peter

Rechtskraftbescheinigung
Zu dieser Sache ist beim Bezirksrat
Bülach

bis - 8. Nov. 2016

kein Rechtsmittel eingelegt worden.
Bezirksratskanzlei Bülach, der Ratschreiber:

